verbothen worden, Jacobs Hölbig
seinen seinen Lehrbrief Handwerken
entwenden gut Brandt und Brüder zu
übergeben und dessen Eingabe, wie
sie von den andern Orten bekommen
und hey Handw. 3/4. dem Handwerk
weiter anders Gelten.

Art. 29 Schriftl. wie Meister zu
Lehrjungen und die Lehrjungen

Nach dem Art. 30 sind noch
folgende Handw. neu eingefügt:

Es soll der Jenige, der Meister
werden will zum Meister Recht
backen.

Zwey Handwerk und der Lauf ohne
Gericht in den Orten wo Ober Gericht
und dem Orten wo Amt, oder Handwerk
12 Pfennig haben, der Dreyfältige hat
so viel 12 Loth, Dreyfältige oder Dreyer,
so nicht einen Meister Rolle ist, hat
so viel 24 Loth, so Zinnen einen Meis-
ter Zeichen schneidet, so hat so Dreyfältige
24 Loth auch mehr.

Der Dritte Handwerk soll haben 8
Pfennig, wo hat auf Dörfern mehr 8 Loth
wo einen Meister Rolle oder Zeichen
16 Loth.

Confirmirte und bestätigte Schau
a 2a- 2a. (ganz wie bei Reichen 1690)

Zu wissenthumb habe Ich Endes
gesetzter in Obrigkeitlicher Amtspflicht
hiermit Jedermänniglich Amtspflicht
lassen, Geschehen Klein Bärenstein
am 7 Januarii Anno 1702

(L.S.) Hans Heinrich von Könitz.

Finis

Artikul der Schneider
1717.

Ich Christian Gottlieb von Holzen-
dorff mit Lauenstein, Cunnersdorff Land
Lämmersdorff mit diesem meinen offe-
nen Brief bekenne vor Jedermänniglich
mich der hochlöbl. der Schneider Hand-
werck meiner Neustadt Bärenstein
demüthigst angefleht, Ihnen nachfolgende
Artikul, wornach sie sich zu verhalten
wie oben Seite 22v bis 23 bei der Reichen (1701)
1690)

1. Zum Ersten sollen gemeine Ge-
sellen, so selbigen Handwerck
hier zu Arbeit, der Lehrjungen werden

2. — so soll Quartal zur Lehrgeld-
gung Einen fl. nicht 1/16 Zeichen Lohn
zu reichen schuldig, ein Meister
Rolle aber die Gesellen schuldig, wenn